

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Völkerbund

Erzberger, Matthias

Berlin, 1918

Viertes Kapitel

[urn:nbn:de:bsz:31-242823](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242823)

hundert, und als einzigen Weg zur Rettung die Rückkehr zur offenbarten Lehre des Christentums.

Dieses ist die Grundanschauung, die allen offiziellen Äußerungen und allen Friedensmahnungen des Papstes zugrunde liegt. Über den Weg, der aus dem Kriege führt, hat er sich in der an die Oberhäupter der kriegführenden Völker am 1. August 1917 gerichteten Note in der bekannten Weise ausgesprochen.

In den Forderungen: Friede ohne Annexionen und Entschädigungen, Freiheit der Meere, Abrüstung und obligatorisches Schiedsgericht, besteht das Friedensprogramm des Papstes.

In dem Vorschlage des Schiedsgerichts nimmt es einen Gedanken auf, der dem germanischen Rechte nicht fremd ist.

Viertes Kapitel.

Deutschland und der Weltfriede.

Der Gedanke vom Bund der Völker, und zwar vom wahren, der alle, die wollen, umfaßt, und in dem Recht und Pflichten gleichmäßig verteilt sind, war uns Deutschen in Zeiten schon geläufig, in denen England und Frankreich noch an nichts anderes dachten, als an die unverhüllte Unterjochung fremder Völker.

Vizekanzler von Bayer in seiner Stuttgarter Rede vom 12. September 1918.

Weist die christliche Gedankentwelt auf Grund der Einheit des Menschengeschlechtes und der gegenseitigen Liebe und Duldung aller christlichen Völker auf den Weg einer Friedensgemeinschaft, so kommt für uns Deutsche hinzu, daß in der Entwicklung unseres Rechtslebens der Gedanke, Streitigkeiten nicht durch Gewalt, sondern durch Schiedsverfahren zu erledigen, eine große Rolle spielt. Es ist das Verdienst von Dr. A. Hommerich, der Entwicklung des Schiedsgerichtsgedankens im deutschen Rechtsleben nachgegangen zu sein und uns diese Tatsache wieder ins Gedächtnis zurückgerufen zu haben (Deutschtum und Schiedsgerichtsbarkeit, ein geschichtlicher Beitrag zu einer großen Gegenwarts- und Zukunftsfrage, Freiburg 1918). Schon in den ältesten Zeiten der deutschen Geschichte finden wir denn die Tatsache, daß Streitigkeiten schiedsrichterlich beigelegt werden. Der bei unseren Vorfahren stark ausgebildete Hang zur Genossenschaftsbildung wies sie mit Nachdruck auf diesen Weg. Der Schiedsgerichtsgedanke erfuhr dann neue Nahrung nach Einführung

des Christentums. Im Frankenreich, dem ersten politischen Gesamtverband mit seinen germanischen und romanischen Völkern, einer Art Staatenbund, kam der Schiedsgerichtsgedanke zur Anwendung in erweiterten Königsgerichten, die unter Mitwirkung des Volkes bestehende Differenzen schiedsrichtlich erledigten. Im Jahre 587 vereinbarten die Könige zu Andlau, Besitzfragen rechtlich zu regeln und sich gegenseitig Frieden zu halten. Diese Zeit ist auch besonders interessant, weil schon damals die Bischöfe in Streitigkeiten zwischen einzelnen Staaten bzw. ihren Fürsten vermittelten. Der deutsche Verfassungshistoriker Waitz gibt den Bischöfen das Zeugnis, daß ihr hohes Ansehen sie für die Handhabung von Recht und Frieden und für die Entscheidung von Streitigkeiten besonders geeignet machte. Als nach Karl dem Großen die Entwicklung der Territorialgewalten einsetzte, bot sich bei den zahlreichen Konflikten dem Schiedsgerichtsgedanken ein weites Feld. Des Königs vornehmste Aufgabe war es, und als solche galt es, Fehden und Streitigkeiten schiedsgerichtlich auszugleichen. Von Ludwig dem Deutschen z. B. weiß man, daß der Straßburger Bischof Rataldo 873 von ihm mit einem Schiedsrichteramt betraut wurde. Auch eine wesentliche Aufgabe der Reichsversammlungen war es, Streitigkeiten auf diesem Wege beizulegen. Waitz hebt unter den nachfolgenden Königen Heinrich III. besonders hervor, bei dem er eine auf religiöser Stimmung beruhende Neigung zu friedlicher Beilegung von Streitigkeiten feststellt. In der Zeit der Landfriedensbünde war der Schiedsgerichtsgedanke ganz besonders wirksam. In dieser Zeit bildete das Reich nur eine lose Vereinigung autonomer Gewalten, und die Voraussetzung manchen Landfriedensbundes war die vorherige friedliche Einigung über Streitpunkte. Aber ihr Zweck sollte der Zukunft dienen und ging dahin, daß die Teilnehmer sich verpflichteten, jeder Fehde untereinander zu entsagen und Streitigkeiten nicht mit Waffengewalt, sondern auf dem Wege des Rechtes vor vereinbarten Schiedsrichtern zum Austrag zu bringen. Es mag darin erinnert werden, daß bereits die Hansa, der Rheinische Städtebund und der Kurverein von Rense feste Formen für Schiedsgerichte besaßen. Im 14. Jahrhundert war das Schiedsprinzip so allgemein, daß, wie Leonhardi, Das Austragalverfahren des Deutschen Bundes, schreibt, „man es für Anstandsverletzung hielt, einen Fürsten beim Kaiser zu verklagen, ehe man ihn befragt hatte, ob er sich nicht den Austrag eines dritten Fürsten wolle gefallen lassen; noch übler deutete man es dem also Befragten, wenn er sich den Austrag nicht wollte gefallen lassen. War die Sache zum Austrag gebiehen, so würde man es beinahe für e h r l o s gehalten haben, wenn man den erteilten Spruch nicht hätte befolgen wollen. Ja, es ging sogar so weit, daß es keineswegs zu den seltensten Fällen gehört, daß Kurfürsten, sogar der Kaiser als Obmann aufgerufen wurden.“ Bald machte sich das Bestreben bemerkbar, das in den verschiedenen

Landsfriedensbunden zum Ausdruck kommende Schiedswesen zu vereinheitlichen. Die verschiedenen dahinzielenden Versuche im 14. Jahrhundert kamen erst unter Maximilian I. zu fester Gestalt, dem es 1495 auf dem Reichstag zu Worms gelang, den ewigen Landsfrieden aufzurichten und das sogenannte Reichskammergericht zu errichten, dessen Zweck es war, „jede Kränkung des Rechtes teils der Landesherren untereinander, teils der Landsassen unter sich oder durch die Landesherren zu beseitigen“ (Janßen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes). Das bedeutete den völligen Durchbruch des Rechtsganges im innerdeutschen Rechtsleben, dem Mißbrauch des Fehdeganges war ein Ende gemacht. Neben der durch die maximilianische Neuordnung hervorgerufenen Entwicklung der Dinge wurde der freie schiedsrichterliche Austrag für die Kurfürsten, Fürsten und Fürstmächtigen aber weiter beibehalten, nur daß dieses Prinzip organisch mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit verknüpft wurde. Die Stände waren an die Austräge gewöhnt und wollten nicht auf sie verzichten. Unter Karl V. und Ferdinand I. kam das Austragswesen noch einmal zu hoher Blüte, aber mit der erstarkenden Gerichtsbarkeit der Landesherren, mit der Dezentralisation des Reichs, mit dem Schwinden des Zusammengehörigkeitsgefühls, der Fürsten untereinander verlor es seine wirkliche Bedeutung für die Handhabung des Rechtes.

Als die Not der Zeiten um die Wende des 18. Jahrhunderts die deutschen Staaten auf den Weg neuen Zusammenschlusses wies und das völkerrechtliche Gebilde des Deutschen Bundes unter den deutschen Fürsten zustande kam zur Wahrung ihrer eigenen Unabhängigkeit und zur Sicherung Deutschlands, da trat für die Regelung von Streitigkeiten zwischen den untereinander unabhängigen Bundesstaaten der Schiedsgerichtsgedanke zu neuer Erscheinung, indem Selbsthilfe und Krieg untereinander ausgeschlossen sein sollten. In Streitfällen war die Bundesversammlung anzurufen, die die Aufgabe hatte, Frieden zu stiften. Artikel 11, Abs. 4 der deutschen Bundesakte von 1815 lautet:

„Die Bundesmitglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen; falls dieser Versuch fehlschlagen sollte und demnach eine richterliche Entscheidung notwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Teile sich sofort zu unterwerfen haben.“

Ebenso wie der Deutsche Bund auf diese Weise zwischen seinen eigenen Mitgliedern den Frieden wahren mußte, traf er auch Vorkehrung für die Ruhe im Innern der einzelnen Staaten. Bei inneren Unruhen, die die Sicherheit des Bundes bedrohten, hatte er ein

Eingriffsrecht und halte darüber zu wachen, daß die Bestimmung einer landständischen Verfassung in keinem Bundesstaat unerfüllt blieb und die eingeführte Verfassung gewahrt blieb. Durch Bundesbeschluß von 1834 hatte die Regierung bei Streitigkeiten mit den Ständen ein Schiedsgericht zu veranlassen. Es sollte durch Stimmenmehrheit entscheiden und seinen Spruch durch Vermittlung der Bundesversammlung der beteiligten Regierung mitteilen. Bis zum Jahre 1845 wurden nicht weniger als 25 Streitfälle von der Bundesversammlung erledigt. Obwohl die Austragsbestimmungen des Deutschen Bundes als unvollkommen empfunden wurden und es auch waren, wurden sie als wesentliches Element auf die Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches übernommen. 1866 war der Deutsche Bund durch den preußisch-österreichischen Gegensatz auseinandergegangen, nicht als Folge des Systems, wie Hommerich richtig sagt, sondern als Folge einer fehlerhaften Praxis. Der Norddeutsche Bund und das Deutsche Reich machten aus dem alten deutschen einen wirklichen Bundesstaat und verwirklichten den Gedanken des Rechtsganges in der staatsrechtlichen Organisation des Reiches. Artikel 76 der heutigen Reichsverfassung, der sich auf die Friedenswahrung der Bundesstaaten und auf die Staatsstreitigkeiten in den Bundesstaaten bezieht, hat folgenden Wortlaut:

„Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind werden auf Anruf des einen Teiles von dem Bundesrat erledigt.“

Verfassungstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Teiles der Bundesrat gütlich auszugleichen, oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.“

Der Bundesrat hat hiernach die Aufgabe des „gütlichen Ausgleichens“ von innerbundesstaatlichen Verfassungstreitigkeiten. Zwischenstaatliche Verfassungstreitigkeiten hat er „zu erledigen“. Auch hier kommt zunächst in allererster Linie, wie hervorragende Staatsrechtslehrer sagen, die Herbeiführung eines Vergleiches in Frage. Kommt ein solcher gütlicher Ausgleich nicht zustande, so führt der Bundesrat einen Rechtspruch, seitens eines Gerichtes, eines juristischen Kollegiums u. dgl. herbei. In der Praxis ist immer so verfahren worden, der Ausgleich oder ein Rechtspruch entschied. Das Wort „erledigen“ wurde gewählt, um anzudeuten, daß der Bundesrat die Austragswege bezeichnen sollte, falls eine Angelegenheit nicht innerhalb seiner selbst zur Beilegung gelangen sollte. Man kann mit Hommerich darin übereinstimmen, daß der in Artikel 76 verkörperte Schiedsgerichtsgedanke für den Antrag aller Staatsstreitigkeiten innerhalb des Deutschen Reiches eine glückliche Lösung gefunden hat.

Wenn Deutschland, wie wir sehen, ein Hort des Schiedsgebantens ist, so kann ihm auch der Schiedsgebante in der Welt nicht fremd sein. Die Entwicklung zur Bindung im Recht, die von der Familie, von losen Verbänden, Stämmen zu Staaten und Staatsverbänden geführt hat, wird auch über den Staatsverband hinausführen zu einem Gemeinwesen der ganzen Menschheit. Gerade dem Deutschen sollte nach seinem Trieb zur Genossenschaftsbildung, nach dem organischen Entwickeln der Schiedsidee in seiner Geschichte dieser Weg nicht fremd sein. Mit Recht sagt Zorn in seiner Vorrede zu Sommerichs Schrift, daß die moderne internationale Schiedsgerichtsbarkeit zwar nicht ihre, aber eine ihrer Grundlagen in bedeutsamen Zusammenhängen der deutschen Rechtsgeschichte hat. Wenn Deutschland für die Menschheitsaufgaben der Zukunft beitragen will, so braucht es nur im Sinne zu handeln, der ihm in seiner Rechtsgeschichte vorgezeichnet ist.

Aber auch Deutschlands großer Philosoph, Kant, ist ein Förderer des Weltfriedens. Christentum, deutsches Recht, deutsche Denker, sie führen auf die Probleme des ewigen Friedens hin. Er verkörpert das humanitäre Ideal des 18. Jahrhunderts. Schon vor ihm war in Deutschland über das Problem des ewigen Friedens gedacht und geschrieben worden, so von J. F. von Paltzen (Projekt, einen immerwährenden Frieden zu unterhalten, 1758); die Frage des Schiedsgerichtes war von dem Völkerrechtler Battel in seinem Lehrbuch behandelt worden. Der Abbé St. Pierre mit seinem „Projet de la paix perpétuelle“, Jean Jacques Rousseau mit seinem „Jugement sur la perpétuelle“ waren die Vorgänger dieser Bewegung in Frankreich, während in England Swift und Hume in dieser Beziehung tätig sind.

Keiner der Genannten hat wie Kant den ewigen Frieden als ein sittliches Pflichtgebot aufgefaßt. Fast in allen seinen Schriften kommt er auf das Problem von Krieg und Frieden zu sprechen. Wenn man seine Schriften jetzt durchliest, könnte man meinen, er sei ein Zeitgenosse des Weltkrieges und habe unter dem Eindruck der Opfer desselben geschrieben. Es ist für ihn keine Vision, sondern die Durchsetzung des Sittlichen, wenn er das Zustandekommen eines Friedensbundes feststellt. Wir lesen in seiner „Idee zu einer allgemeinen Geschichte“:

„Die Natur treibt durch die Kriege, durch die überspannte und niemals nachlassende Zurüstung zu denselben, durch die Not, die dadurch endlich ein jeder Staat, selbst mitten im Frieden, innerlich fühlen muß, zu anfänglich unvollkommene Versuch, endlich aber nach vielen Verwüstungen, Umkippungen und selbst durchgängiger innerer Er schöpfung ihrer Kräfte zu dem, was ihnen die Vernunft auch ohne so viel traurige Erfahrung hätte sagen können, nämlich: aus dem gesehlosen Zustande der Wilden hinauszugehen

und in einen Völkerbund zu treten, wo jeder, auch der kleinste Staat seine Sicherheit und Rechte nicht von eigener Macht oder eigener rechtlicher Beurteilung, sondern allein von diesem großen Völkerbunde, von einer vereinigten Macht und von der Entscheidung nach Gesetzen des vereinigten Willens erwarten könnte. So schwärmerisch diese Idee auch zu sein scheint und als eine solche an einem Abbé von St. Pierre oder Rousseau verlacht worden: so ist es doch der unvermeidliche Ausgang der Noth, wovon die Menschen einander versehen, die die Staaten zu eben der Entschließung (so schwer es ihnen auch eingeht) zwingen muß, wozu der wilde Mensch ebenso ungern gezwungen war, nämlich: seine brutale Freiheit aufzugeben und in einer gesetzmäßigen Verfassung Ruhe und Sicherheit zu suchen. Alle Kriege sind demnach soviel Versuche, neue Verhältnisse der Staaten zustandzubringen und durch Zerstörung, wenigstens Zerstückelung alter, neue Körper zu bilden, die sich aber wieder, entweder in sich selber oder nebeneinander, nicht erhalten können und daher neue ähnliche Resolutionen erleiden müssen; bis endlich einmal, theils durch die bestmögliche Anordnung der bürgerlichen Verfassung innerlich, theils durch eine gemeinschaftliche Verabredung und Gesetzgebung äußerlich, ein Zustand errichtet wird, der, einem bürgerlichen gemeinen Wesen ähnlich, so wie ein Automat sich selbst erhalten kann.“

Weiter spricht Kant in dieser Schrift davon, daß mit der Zeit die Kriege zu keiner Entscheidung führen werden, und beleuchtet die unheilvollen Wirkungen auf Wirtschaft und Finanzen, die notwendigerweise die Organisation eines großen Staatskörpers erstehen lassen werden. Er schreibt:

„Endlich wird selbst der Krieg allmählich nicht allein ein so künstliches, im Ausgange von beiden Seiten so unsicheres, sondern auch durch die Nachwehen, die der Staat in einer immer anwachsenden Schuldenlast fühlt, deren Tilgung unabsehlich wird, ein so bedenkliches Unternehmen, dabei der Einfluß, den jede Staatserschütterung in unseren durch seine Gewerbe so sehr verferteten Weltteil auf alle anderen Staaten tut, so merklich: daß sich diese, durch ihre eigne Gefahr gedrungen, obgleich, ohne gefehliches Ansehen, zu Schiedsrichtern anbieten, und so alles von weitem zu einem künftigen großen Staatskörper anschicken, wovon die Vorwelt kein Beispiel aufzuzeigen hat.“

In seiner Schrift „*Mutmaßlicher Anfang der Menschengeschichte*“ (1786) spricht Kant von dem Druck, den die unaufhörlich wachsenden Rüstungen auf die Völker ausüben:

„Man muß gestehen: daß die größten Übel, welche gesittete Völker drücken, uns vom Kriege, und zwar nicht so sehr von dem, der wirklich oder gewesen ist, als von der nie nachlassenden und sogar unaufhörlich vermehrten Zurüstung zum künftigen, zugezogen werden. Hierzu werden alle

Kräfte des Staates, alle Früchte seiner Kultur, die zu einer noch größeren Kultur gebracht werden könnten, verwandt; der Freiheit wird an so vielen Orten mächtiger Abbruch getan und die mütterliche Vorsorge des Staates für einzelne Glieder in eine unerbittliche Härte der Forderungen verwandelt, indes diese doch auch durch die Besorgnis äußerer Gefahr gerechtfertigt wird.“

Außerordentlich wichtig ist das, was Kant in seiner Abhandlung „Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis (1793)“ über die Form des Völkerbundes sagt. Er spricht von dem „schrecklichen Despotismus“ einer weltbürgerlichen Verfassung unter einem Oberhaupt, also eines Völkerbundes unter Führung einer Mächtegruppe, und vertritt zur Verhütung des Krieges den rechtlichen Zustand einer Föderation der Staaten nach einem gemeinschaftlichen Völkerrecht. Was Kant daran anschließend über den Imperialismus, über die Rüstungslasten, über Teuerung, Inflation und das Anleihesystem sagt, um zu dem Schluß zu kommen, daß die Entscheidung über Krieg oder Frieden in die Hände des Volkes zu legen ist, ist besonders bemerkenswert:

„Auch die Not aus den beständigen Kriegen, in welchen wiederum Staaten einander zu schmälern oder zu unterjochen suchen, muß sie zuletzt dahin bringen, selbst wider Willen, entweder in eine weltbürgerliche Verfassung zu treten; oder ist solcher Zustand eines allgemeinen Friedens auf einer anderen Seite der Freiheit noch gefährlicher, indem er den schrecklichsten Despotismus herbeiführt, so muß sich diese Not doch zu einem Zustande zwingen, der zwar kein weltbürgerliches gemeinsames Wesen unter einem Oberhaupt, aber doch ein rechtlicher Zustand der Föderation nach einem gemeinschaftlich verabredeten Völkerrecht ist.“

Denn da die fortrückende Kultur der Staaten mit dem zugleich wachsenden Gange, sich auf Kosten der anderen durch List oder Gewalt zu vergrößern, die Kriege vervielfältigen, und durch immer (bei bleibender Löhnung) vermehrte, auf stehendem Fuß und in Disziplin erhaltene, mit stets zahlreicheren Kriegsinstrumenten versehene Heere immer höhere Kosten verursachen muß; indes die Preise aller Bedürfnisse fortdauernd wachsen, ohne daß ein ihnen proportionierter fortschreitender Zuwachs der sie vorstellenden Metalle gehofft werden kann; kein Friede auch so lange dauert, daß das Ersparnis während demselben dem Kostenaufwand für den nächsten Krieg gleichkäme, wo wieder die Erfindung der Staatsschulden zwar ein sinnreiches, aber sich selbst zuletzt vernichtendes Hilfsmittel ist: so muß, was guter Wille hätte tun sollen, aber nicht tat, endlich die Ohnmacht bewirken: daß ein jeder Staat in seinem Innern so organisiert werde, daß nicht das Staatsoberhaupt, dem der Krieg (weil er ihn auf eines anderen, nämlich des Volks, Kosten führt) eigentlich nichts kostet, sondern das Volk, dem es selbst kostet, die entscheidende Stimme habe, ob

Krieg sein solle oder nicht (wozu freilich die Realisierung jener Idee des ursprünglichen Vertrages notwendig vorausgesetzt werden muß). Denn dieses wird es wohl bleiben lassen, aus bloßer Vergrößerungsbegierde oder um vermeinter, bloß wörtlicher Beleidigungen willen sich in Gefahr persönlicher Dürftigkeit, die das Oberhaupt nicht trifft, zu versetzen.“

In derselben Schrift wendet sich Kant gegen das Prinzip des Gleichgewichtes der Mächte. Er sagt, gegen immer wieder auftauchende Eroberungslust und Rüstungsnotwendigkeit sei „kein anderes Mittel, als ein auf öffentliche mit Macht bekleidete Gesetze, denen sich jeder Staat unterwerfen müßte, gegründetes Völkerrecht (nach der Analogie eines bürgerlichen oder Staatsrechts einzelner Menschen) möglich; — denn ein dauernder allgemeiner Friede durch die sogenannte Balance der Mächte in Europa ist, wie Swift's Haus, welches von einem Baumeister so vollkommen nach allen Gesetzen des Gleichgewichtes gebaut war, daß, als sich ein Sperling darauf setzte, es sofort einfiel, ein bloßes Hirngespinnst.“

Gibt es eine bessere Charakterisierung des Bündnisystems, das 1914 durch die serbisch-österreichische Belastung zusammenstürzte, in einem Weltbrand, der nun seit vier Jahren dauert?

1795 erschien dann Kants Schrift „Zum ewigen Frieden.“ Die internationale Organisation der Nationen schwebt hierin Kant als Ziel vor, dem die Menschheit schrittweise entgegengehen müsse. Die Abhandlung hat die äußere Form eines Friedensvertrages, den ersten Abschnitt bilden sechs Präliminarartikel, denen als zweiter Abschnitt drei Definitivartikel folgen. Der erste Präliminarartikel fordert, daß kein Friedensschluß für einen solchen gelten solle, der mit dem geheimen Vorbehalt des Stoffs zu einem künftigen Kriege gemacht worden sei. Damit verpönte Kant jeden Gewaltfrieden, der zu einem Revanchekrieg Anlaß geben kann, und stellt einen gerechten Frieden, einen ehrlichen Frieden als Forderung hin. Im zweiten Präliminarartikel fordert Kant, daß kein für sich bestehender Staat („klein oder groß, das gilt hier gleichviel“) von einem anderen Staate durch Erbung, Kauf, Tausch oder Schenkung erworben werden kann. Hiermit wendet sich Kant gegen die Behandlung eines Staates lediglich als Objekt der Staatskunst, er fordert die Übereinstimmung von Regierung und Volk und lehnt jede Aristokratie- und dynastische Politik ab. Im dritten Artikel fordert Kant das Aufhören der stehenden Heere. Wir fügen die Begründung Kants wörtlich an:

„Denn die stehenden Heere bedrohen andere Staaten unaufhörlich mit Krieg durch die Vereitshaft, immer dazu gerüstet zu erscheinen; reizen diese an, sich einander in Menge der Gerüsteten, die keine Grenzen kennt, zu über treffen, und indem durch die darauf verwandten Kosten der Friede endlich noch drückender wird als ein kurzer Krieg, so sind sie

selbst Ursache von Angriffskriegen, um diese Last loszuwerden; wozu kommt, daß zum Töten oder Getötetzuwerden in Sold genommen zu sein, einen Gebrauch von Menschen als bloßen Maschinen und Werkzeugen in der Hand eines anderen (des Staats) zu erhalten scheint, der sich nicht wohl mit dem Rechte der Menschheit in unserer eigenen Person vereinigen läßt. Ganz anders ist es mit der freiwilligen periodisch vorgenommenen Übung der Staatsbürger in Waffengewand, sich und ihr Vaterland dadurch gegen Angriffe von außen zu sichern.“

Im vierten Artikel fordert Kant, daß keine Staatsschulden in Beziehung auf äußere Staatshandel gemacht werden, weil die Leichtigkeit der Aufnahme von Krediten zur Kriegführung ein großes Hindernis des ewigen Friedens sei.

Im fünften Artikel geißelt Kant die Interventionspolitik, im sechsten Artikel verlangt er, daß kein Staat im Kriege mit einem anderen solche Feindseligkeiten sich erlauben solle, welche das wechselseitige Zutrauen im künftigen Frieden unmöglich machen müßten. Kant plädiert also hier für eine gewisse Beschränkung in den Kriegsmitteln und in der Kriegführung, wie sie heute ja durch völkerrechtliche Abmachungen geregelt ist.

Der erste Definitivartikel Kants lautet, die bürgerliche Verfassung in jedem Staate solle republikanisch sein. Damit meint Kant nun nicht etwa republikanisch im heutigen Sinne, sondern republikanischer Staat heißt ihm jede Form des Rechtsstaates mit einem verfassungsmäßigen Anteil der Bürger an der Staatsgewalt. Wie Kant schon in einer früheren Schrift die Entscheidung über Krieg und Frieden in die Hände des Volkes gelegt haben wollte, so scheint ihm hier der internationale Friede erst bei einer vor dem Volk verantwortlichen Regierung sicher zu sein. Der zweite Definitivartikel verlangt, daß das Völkerrecht auf einen Föderalismus freier Staaten gegründet sein solle. Um den Kampf aller gegen alle durch einen Friedenszustand zu ersetzen, müsse dieser durch einen Vertrag der Völker untereinander gesichert werden. Während der Friedensvertrag nur einen Krieg zu beendigen suche, müsse der Friedensbund unter den Völkern alle Kriege auf immer zu beendigen suchen:

„Dieser Bund geht auf keinen Erwerb irgendeiner Macht des Staates, sondern lediglich auf Erhaltung und Sicherung der Freiheit eines Staates für sich selbst und zugleich anderer verbündeten Staaten, ohne daß diese doch sich deshalb öffentlichen Gesetzen und einem Zwange unter demselben unterwerfen dürfen. Die Ausführbarkeit dieser Idee der Föderalität, die sich allmählich über alle

Staaten erstrecken soll und so zum ewigen Frieden
hinführt, läßt sich darstellen.“

Der dritte Definitivartikel lautet: „Das Weltbürgerrecht soll
auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt sein.“
Damit will Kant jedermann Sicherheit gewähren, in welchem Lande
er sich auch befindet, andererseits die außereuropäischen Länder vor
dem Ausbeutungs- und Kolonisationsystem einzelner europäischer
Mächte schützen.

Auch in der „Rechtslehre“ von 1797 hält Kant die all-
mähliche Annäherung an die Herbeiführung des Zustandes des
ewigen Friedens als das letzte Ziel des ganzen Völkerrechts. Er
spricht da von einem Verein einiger Staaten zur Erhaltung des
Friedens:

„Man kann einen solchen Verein einiger Staaten, um den Frieden
zu erhalten, den permanenten Staatenkongreß nennen, zu
welchem sich zu gesellen jedem benachbarten unbenommen bleibt
Unter einem Kongreß wird hier aber nur eine willkürliche, zu aller
Zeit auflösbare Zusammentretung verschiedener Staaten, nicht eine
solche Verbindung, welche (so wie die der amerikanischen Staaten) auf
einer Staatsverfassung gegründet und daher unauflöslich ist, ver-
standen; — durch welchen allein die Idee eines zu er-
richtenden öffentlichen Rechts der Völker, ihre
Streitigkeiten auf zivile Art, gleichsam durch einen
Prozeß, nicht auf barbarische (nach Art der Wilden),
nämlich durch den Krieg zu entscheiden, realisiert
werden kann.“

Im Beschluß der Rechtslehre stellt es Kant als ein ehernes
Postulat des Sittengesetzes fest, dahin zu wirken, dem
Krieg ein Ende zu machen, auch wenn theoretisch der ewige
Friede nicht erreichbar ist. Er sagt:

„daß die allgemeine und fortdauernde Friedens-
stiftung nicht bloß einen Teil, sondern den ganzen Endzweck
der Rechtslehre innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft ausmache;
denn der Friedenszustand ist allein der unter Gesetzen gesicherte Zu-
stand des Mein und Dein in einer Menge einander benachbarter
Menschen, mithin die in einer Verfassung zusammen sind Was
kann mehr metaphysisch sublimiert sein als eben diese Idee, welche . . .
allein, wenn sie nicht revolutionsmäßig, durch einen Sprung, das ist
durch gewaltsame Umstürzung einer bisher bestandenen fehlerhaften,
sondern durch allmähliche Reform nach festen Grundsätzen versucht und
durchgeführt wird, in kontinuierlicher Annäherung zum höchsten
politischen Gut, zum ewigen Frieden, hinleiten kann.“

Seiner in den vorgenannten Schriften geäußerten Anschauungen
über Krieg und Frieden ist Kant auch in den späteren Jahren treu
geblieben. In dem „Streit der Fakultäten“ 1797 z. B. nennt er
den Krieg „Das größte Hindernis des Moralischen.“

Wir sehen, Kant, einer der größten deutschen Philosophen, kommt
auf Grund seiner Vernunftserkenntnisse zu derselben Bewertung des

Krieges und zu derselben Forderung nach Einrichtungen zur Beseitigung bzw. möglichsten Einschränkung des Krieges, wie die Päpste, die Hüter und Verförperer des christlichen Sittengesetzes. Aber noch andere hervorragende Deutsche um die Wende des 18. Jahrhunderts beschäftigten sich mit dem Gedanken des Friedens. Schlegel vertrat sogar die Forderung eines Völkerstaates, den Kant in seinen Ausführungen zum zweiten Definitivartikel im „Ewigen Frieden“ abgelehnt hatte. Auch Schelling, Herder und Novalis waren den Kantischen Ideen ergeben. Selbst der Fichte der 90er Jahre ist in dieser Richtung zu nehmen, es braucht nur auf seine Schrift „Die Bestimmung des Menschen“ hingewiesen zu werden.

Fünftes Kapitel.

Vorläufer des Völkerbundes.

Wir haben gesehen, daß die Idee einer dauernden Friedensversicherung durch eine irgendwie geartete und organisierte Völkergemeinschaft immer wieder in der Geschichte aufgetaucht und zu verwirklichen versucht worden ist, daß sie aus dem Christentum stets wieder Nahrung erhalten, daß der Gedanke des Schiedsgerichts in der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte eine große Rolle gespielt und der Gedanke des ewigen Friedens und seiner Sicherung durch eine Föderation der Staaten unter den deutschen Denkern vor allem den Königsberger Kant sehr stark beschäftigt hat. Alles, was bis auf Kant an Friedenssicherungen praktisch verwirklicht, empfohlen und gedacht worden ist, entsprach den jeweiligen Entwicklungsstufen der Zeiten und politischen Nebenzwecken. Wenn heute eine Völkergemeinschaft in Form eines Völkerbundes von allen ersehnt wird, so verstehen wir darunter einen freien Bund selbständiger Nationen, die sich zur Wahrung und Sicherung der allgemeinen Interessen und des Friedens unter selbst gesetzten Bedingungen zusammenschließen.

Diese Form des Völkerbundes ist bereits in den verschiedenen Föderativstaaten, wie in der nordamerikanischen Union, der Schweiz, dem Deutschen Reich u. a., ausgebildet, deren Verfassung den einzelnen Gliedern volle Freiheit und Unabhängigkeit in den Fragen ihres innerstaatlichen Lebens gewährt und nur die Lösung bestimmter, das Interesse des Gesamtstaates berührender Fragen einer Repräsentation des Gesamtstaates vorbehält. Zu diesem letzteren gehören alle Fragen, die Handel und Verkehr berühren, also das Zoll- und Handelswesen, das Eisenbahn-